

gestellt werden zu müssen, daß, ausser den zum Dienste Untauglichen, nur diejenigen befreit werden dürfen, welche in einem Verhältniß stehen, das entweder sie nicht willkürlich gewählt haben und das dem Staate zu theuer ist, um nicht dessen Schonung wünschen zu müssen; oder das sie für Erreichung wichtiger Zwecke unentbehrlich macht; oder das auch in successiver Verbindung mit dem Kriegsdienste nicht vereinbart werden kann, dessen Zerstückung aber als zu unheilbringend für den Staat zu achten ist, um sie der Ungewißheit einer etwa eintretenden Ablösung des actuellen Dienstes zu unterwerfen. Mit Anwendung dieser Regel würden wir zu den Befreuten rechnen:

a.) den vierten Sohn von Eltern, von welchen bereits drey Söhne in Sächsischen Kriegsdiensten, in Folge eigener Dienstpflicht, stehen, während der Dienstdauer der drei älteren Brüder,

b.) die noch übrigen einzigen Söhne von Eltern, von denen schon zwei Söhne im Sächsischen Kriegsdienst vor dem Feinde geblieben, oder an ihren Wunden gestorben, oder sonst, auf was immer für eine Weise durch die Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ihr Leben verloren haben;

c.) alle noch übrige Söhne solcher Eltern, welche auf die ebengedachte Weise bereits drey Söhne verloren;

d.) die im Gesetz §. 13. a. erwähnten Ernährer ihrer Familien, für die Dauer dieses Verhältnisses, vorausgesetzt, daß durch ihren Eintritt in das Militair die fernere Ernährung der Familie gehindert wird, und mit dem Beisatze, daß in einzelnen besondern Fällen, der Commission gestattet werden kann, die Bedingung der Führung eines Haushalts zu erlassen, jedoch daß die Gründe des Erlasses sodann im commissarischen Protocolle angezeigt werden;

e.) die §. 13. b. aufgeführten einzigen oder nach Zusatz 3. diesen gleich zu achtenden Söhne 60. jähriger oder nach Zusatz 2. zur eignen Bewirthschaftung unfähiger Besitzer oder Besitzerinnen kleiner Grundstücke, wie sie im Gesetz und der Erläuterung I. a. beschrieben sind, unter der, Zusatz 4. angeführten Voraussetzung und der ferneren Voraussetzung, daß die Eltern nicht außer dem Grundstücke zu ihrer Ernährung hinreichendes Vermögen besitzen; weil dann die Söhne als Ernährer außerdem hilfbedürftiger Eltern durch ihre Arbeit zu betrachten. Keinesweges aber beziehen wir dies auf die ad. β. bezeichneten Individuen, wenn sie nicht auch zu den ad α. gehören, so wenig als auf die ad 2. erwähnten Söhne der Besitzer großer Wirthschaften, da bei zugelassener Stellvertretung Unentbehrlichkeit für die Familie allein nicht schützen kann, wenn nicht die Unmöglichkeit ohne Ruin der Familie das zu zahlende Geldäquivalent aufzubringen hinzutritt, eine solche Unmöglichkeit aber bei großen Wirthschaften nicht vorhanden, und bei Gewerben, deren Einträglichkeit wechselnd und selten zu übersehen, wenigstens nicht zu präsumiren ist, im Falle des wirklichen Vorhandenseyns derselben aber, der Commission eine besondere Berichtserstattung nachgelassen werden kann.